

# RS OGH 1992/11/11 1Ob635/92, 9Ob507/95, 5Ob524/95, 7Ob2123/96y, 6Ob2089/96s, 2Ob2022/96h, 1Ob2393/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1992

## Norm

ABGB §140 Be

## Rechtssatz

Über den durchschnittlichen Bedarf hinaus kann ein Unterhaltsberechtigter noch Sonderbedarf oder Individualbedarf haben. Solche Mehrkosten sind insbesondere durch die Momente der Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit bestimmt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 635/92  
Entscheidungstext OGH 11.11.1992 1 Ob 635/92
- 9 Ob 507/95  
Entscheidungstext OGH 22.02.1995 9 Ob 507/95  
Veröff: SZ 68/38
- 5 Ob 524/95  
Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 524/95  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Brillenkosten und Kosten einer Klassenfahrt, die über die zum gewöhnlichen Schulaufwand gehörenden Kosten eines Wandertages oder einer Exkursion hinausgehen. (T1)
- 7 Ob 2123/96y  
Entscheidungstext OGH 11.06.1996 7 Ob 2123/96y  
Auch; Beisatz: Schulschikkurstkosten sind kein Sonderbedarf. (T2)
- 6 Ob 2089/96s  
Entscheidungstext OGH 20.06.1996 6 Ob 2089/96s
- 2 Ob 2022/96h  
Entscheidungstext OGH 28.03.1996 2 Ob 2022/96h  
Beis wie T1
- 1 Ob 2393/96i  
Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2393/96i  
Beisatz: Also nicht mit weitgehender Regelmäßigkeit für die Mehrzahl der unterhaltsberechtigten Kinder anfällt.

(T3)

- 3 Ob 290/98p  
Entscheidungstext OGH 16.12.1998 3 Ob 290/98p  
Beis wie T3
- 3 Ob 277/98a  
Entscheidungstext OGH 16.12.1998 3 Ob 277/98a  
Beis wie T3; Beis wie T2
- 3 Ob 270/98x  
Entscheidungstext OGH 24.02.1999 3 Ob 270/98x
- 7 Ob 101/99z  
Entscheidungstext OGH 09.06.1999 7 Ob 101/99z  
Auch; nur: Solche Mehrkosten sind insbesondere durch die Momente der Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit bestimmt. (T4)
- 1 Ob 86/00d  
Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 86/00d  
Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Lediglich besondere Umstände (beispielsweise mehrere Schulveranstaltungen im Laufe eines Jahres, die ein Mehrfaches der hier begehrten Kosten ausmachten) könnten solche in der Regel ganz allgemein im Zuge der Schulausbildung von Kindern anfallende Kosten als Sonderbedarf qualifizieren. (T5)
- 7 Ob 187/05h  
Entscheidungstext OGH 21.12.2005 7 Ob 187/05h  
Beis wie T3
- 6 Ob 183/06i  
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 183/06i  
Beisatz: Dieser (allgemeine) Grundsatz spricht gegen die Annahme, Prozess- und Vertretungskosten des Kindes im Verfahren außer Streitsachen müssten vom Geldunterhaltsschuldner grundsätzlich immer aus dem Titel des Unterhaltssonderbedarfs ersetzt werden. Jedem unterhaltsberechtigten Kind beziehungsweise seinem obsorgeberechtigten Elternteil steht ja im Hinblick auf § 212 Abs 2 ABGB die Möglichkeit offen, sich bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche vom Jugendwohlfahrtsträger vertreten zu lassen. Kosten für eine anwaltliche Vertretung können daher nur bei besonderer Schwierigkeit des Falles aus dem Titel des Unterhaltssonderbedarfs ersetzt werden. (T6)
- 9 Ob 47/06m  
Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 Ob 47/06m
- 5 Ob 116/09h  
Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 116/09h  
Auch; Beisatz: Die Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung stellen einen solchen Sonderbedarf dar. (T7)
- 8 Ob 53/09s  
Entscheidungstext OGH 30.07.2009 8 Ob 53/09s  
Auch; Beisatz: Der Mehrbedarf ist nur deckungspflichtig, wenn er aus gerechtfertigten, in der Person des Kindes liegenden Gründen entstanden ist. Weiters muss der Bedarf den Kriterien der „Individualität“, „Außergewöhnlichkeit“ und „Dringlichkeit“ entsprechen. Eine generelle Aufzählung all dessen, was Sonderbedarf sein kann, ist nicht möglich; maßgeblich sind immer die Umstände des Einzelfalls. (T8)  
Beisatz: Ob Ausbildungs- und Internatskosten im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tourismusschule einen Unterhaltssonderbedarf bilden, lässt sich nicht generell beantworten, sondern nur nach den Umständen des konkreten Einzelfalls beurteilen. (T9)
- 4 Ob 120/09i  
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 120/09i  
Auch; Beis wie T3
- 7 Ob 163/09k  
Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 163/09k  
Auch

- 9 Ob 53/10z  
Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 Ob 53/10z  
Beis wie T3; Beisatz: Ob die Kosten für Laptop und Drucker für das Studium einen Sonderbedarf bilden, richtet sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. (T10)
- 7 Ob 32/11y  
Entscheidungstext OGH 16.06.2011 7 Ob 32/11y
- 10 Ob 17/12s  
Entscheidungstext OGH 05.06.2012 10 Ob 17/12s  
Auch
- 1 Ob 157/12p  
Entscheidungstext OGH 06.09.2012 1 Ob 157/12p  
Auch; Beisatz: Betreuungs? bzw Hortkosten bilden grundsätzlich keinen Sonderbedarf. (T11)
- 2 Ob 106/12w  
Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 106/12w  
Auch; Beis wie T3; Beis wie T8; Beisatz: Die kurzfristige Fremdbetreuung eines Minderjährigen erfüllt nicht das Kriterium der Außergewöhnlichkeit. (T12)
- 10 Ob 20/13h  
Entscheidungstext OGH 28.05.2013 10 Ob 20/13h
- 3 Ob 78/14p  
Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 78/14p  
Beisatz: Hier wurde Sonderbedarf für Zahnbehandlungskosten verneint. (T13)
- 6 Ob 153/16t  
Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 153/16t  
Beisatz wie T6 nur: Dieser (allgemeine) Grundsatz spricht gegen die Annahme, Prozess- und Vertretungskosten des Kindes im Verfahren außer Streitsachen müssten vom Geldunterhaltsschuldner grundsätzlich immer aus dem Titel des Unterhaltssonderbedarfs ersetzt werden. Jedem unterhaltsberechtigten Kind beziehungsweise seinem obsorgeberechtigten Elternteil steht ja im Hinblick auf § 212 Abs 2 ABGB die Möglichkeit offen, sich bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche vom Jugendwohlfahrtsträger vertreten zu lassen. (T14)
- 4 Ob 242/16s  
Entscheidungstext OGH 20.12.2016 4 Ob 242/16s  
Auch; Beisatz: Sportliche Betätigung fällt für gewöhnlich unter den Regelbedarf. (T15)  
Beisatz: Nur etwa die kostenaufwändige besondere Förderung spezieller sportlicher Interessen, die nicht mit weitgehender Regelmäßigkeit für die Mehrzahl der unterhaltsberechtigten Kinder anfallen, kann einen Sonderbedarf bilden (3 Ob 290/98p). Das kann dann der Fall sein, wenn das besondere sportliche Talent des Unterhaltsberechtigten besonders förderungswürdig ist. (T16)
- 8 Ob 3/18a  
Entscheidungstext OGH 23.03.2018 8 Ob 3/18a
- 6 Ob 175/18f  
Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 175/18f  
Beis wie T3
- 9 Ob 70/19p  
Entscheidungstext OGH 28.11.2019 9 Ob 70/19p  
Beisatz: Hier: Medizinisch notwendige Behandlung einer Zahnfehlstellung. (T17)
- 10 Ob 51/19a  
Entscheidungstext OGH 17.12.2019 10 Ob 51/19a  
Beis wie T3; Beisatz: Hier: Kosten einer teilweisen häuslichen Drittpflege eines volljährigen Unterhaltsberechtigten mit einer geistigen Behinderung. (T18)
- 3 Ob 243/19k  
Entscheidungstext OGH 31.03.2020 3 Ob 243/19k  
Beis wie T3; Beisatz: Hier: Förderbedarf eines behinderten Kindes. (T19)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047539

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

20.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)